AMTSBLATT

des Kreises Jędrzejów.

Nr. 5. Jędrzejów, am 15. Mai 1915.

1.

Subvention für das Kloster „Jasna Góra".

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben dem Kloster Jasna Góra in Częstochowa zur Fortführung der Seelsorge und zur Erhaltung der seit Jahrhunderten bestehenden Wallfahrtskirche mit dem Wunderbilde der heiligen Mutter Gottes eine Unterstützung von 25.000 Kronen allergnädigst zu spenden geruht. Dieser Betrag wurde der Leitung des Klosters durch einen kaiserlichen Abgesandten in feierlicher Form überreicht.

Durch diesen Akt der Grossherzigkeit und der Allerhöchsten Fürsorge für das berühmte Paulanerkloster gelangt die Wertschätzung zum Ausdrucke, die die herrschende Dynastie dem segensreichen Wirken und der kulturellen Mission der römisch-katholischen Klostergeistlichkeit überhaupt, sowie insbesondere in den vom Elende des Krieges heimgesuchten Landstrichen, entgegenbringt.

2.

Hilfsaktion im Kreise Jędrzejów.

Das österr.-ung. Hilfsaktionskomitée für die von den k. u. k. Truppen besetzten Gebiete Polens hat dem Kreiskommando den Betrag von 5.880 K. zum Zwecke der Versorgung mit Lebensmitteln der notleidenden aus der Gefechtslinie evakuierten Bevölkerung übergeben.

Für einen Teil dieses Betrages wurden Getreide und Kartoffeln gekauft und verteilt. Die weitere diesbezügliche Aktion ist im Zuge und das Kreiskommando überwacht ihren Fortschritt.

Auf Grund der Besprechungen mit den Mitgliedern des genannten Komitée hat das Kreiskommando ausserdem eine Aktion eingeleitet, um der ärmsten Bevölkerung des hiesigen Kreises warmes Essen zu geben.

Zu diesem Zwecke wurde die Errichtung der für die Zahl von über 500 Personen berechneten Ausspeiseküchen (derzeit nur bei den k. u. k. Etappen-Stations-Kommandos in Jędrzejów, Wodzislaw und Sędziszów) angeordnet. Im Notfalle wird diese Aktion auch auf andere Gemeinden des hiesigen Kreises ausgedehnt werden.

3.

Verbot der Beschädigung der von Truppen hergestellten Wege und anderer Werke.

Zur Verbesserung der Wege sind von Truppen (österreichisch-ungarischen oder deutschen) mit grosser Mühe Knüppeldämme auf weite Strecken gebaut worden. Vielfach werden diese Knüppeldämme, insbesondere, wenn ein Ort zeitweise von Truppen nicht belegt ist, von Einwohnern zerstört und das eingebaute Holz weggetragen.

Die Beschädigung dieser Knüppeldämme, sowie anderer von Truppen hergestellten Werke (Wälle, Graben, Zäune, Deckungen etc.) ist verboten und die Zuwiderhandelnden, eventuell auch im Falle der Mitschuld alle Insassen der betreffenden Ortschaften werden zur strengen straflichen Verantwortung herangezogen.

4.

Maximalpreise.

Behufs Regulierung der Preise für einzelne Lebensmittel im hiesigen Kreise hat das k. u. k. Kreiskommando nachstehende Maximalpreise festgesetzt:

Meterzentner	Weizen	46 K.
»	Roggen	38 »
»	Gerste	32 »
»	Hafer	39 »
»	Weizenmehl	66 »
»	Roggenmehl	62 »
»	Erbsen	135 »
»	Futterstroh	6½ »
»	Heu	13 »
»	Kartoffel	5 »

Diese Preise müssen eingehalten werden.

5.

Die Postgebühren.

Mit Bezug auf den Artikel 2 im hiesigen Amtsblatte vom 1. Mai 1915 Nr. 4 »Postverkehr« werden die Postgebühren zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Das Porto beträgt:

für Korrespondenzkarten						5 h
» Briefe		bis	20 g.			10 »
	über	20 »	250 »			20 »
» Drucksachen		»	50 »			3 »
»	»	» 50 »	100 »			5 »
»	»	» 100 »	250 »			10 »
»	»	» 250 »	500 »			20 »
»	»	» 500 »	1000 »			30 »

Den Zeitungsunternehmungen kann durch das Etappenoberkommando die Bewilligung erteilt werden, Zeitungen zu einem nach besonderen Bestimmungen ermässigten Zeitungsporto innerhalb des Okkupationsgebietes aufzugeben oder dahin zu senden.

für Warenproben bis 250 g. 10 h
» » über 250 » 350 » 20 »

Für Briefe mit Wertangabe:

an Gewichtsgebühr	48 h
» Wertgebühr bis 100 K.	6 »
über 100 bis 600 K.	12 »
für weitere je 300 K.	6 »

Alle Sendungen unterliegen dem Frankozwang. Zur Frankierung der Sendungen sind Militärpostfrankomarken zu verwenden. Dieselben sind derzeit nur beim Postamte erhältlich. Ausser Geldsorten der Kronenwährung werden solche der deutschen und der russischen Währung nach folgenden Umrechnungskursen angenommen:

a) deutsche Währung:

1 Mark	1.25 K
50 Pfennige	62 h
25 »	31 »
10 »	12 »
5 »	6 »
2 »	2 »
1 »	1 »

b) russische Währung:

1 Goldrubel	2.50 K
1 Noten oder Silberrubel	2.— »
1 Kopeke	02 h

Bei allen Postsendungen ist der Gebrauch einer die Überwachung erschwerenden Sprache oder Schrift (cyrillische, hebräische Schrift, Geheimschrift, Schnellschrift) unzulässig. Mitteilungen über militärische Verhältnisse irgendwelcher Art sind verboten.

6.

Eröffnung der Schulen.

In den Ortschaften Deszno, Opatkowice Pojałowskie, Nawarzyce, Strzeszkowice, Przełaj, Tarnawa und Węgleszyn wurde der Unterricht mit dem 1. Mai l. J. aufgenommen und zwar für die 6 und 7 jährigen Kinder, da die älteren derzeit den Eltern bei den Feldarbeiten behilflich sind. Es ist zu hoffen, dass die Pfarrer sowie die Gemeindevorsteher und Schultheisse ihren Einfluss geltend machen und den Eltern empfehlen werden, die Kinder zum regelmässigen Besuch der Schule anzuhalten, da nur auf diese Weise der Zweck des Unterrichtes erreicht werden kann.

7.

Totenbeschau.

Da die Totenbeschau eine erstklassige Bedeutung hat, hat das k. u. k. Kreiskommando zur Organisation und Ernennung der Totenbeschauer Schritte eingeleitet.

Die Totenbeschau hat zum Zweck:

1) Die Konstatierung, dass der Tod tatsächlich eingetreten ist.

2) Die Untersuchung, ob der Tod ein natürlicher war, oder ob er infolge eines Verbrechens, einer verbrecherischen Handlung oder infolge einer gewaltigen zufälligen Ursache eingetreten ist.

3) Die Untersuchung, ob der Tod nicht infolge einer epidemischen Krankheit, welche die Miteinwohner bedroht, eingetreten ist.

Vom 1. Juni 1915 ist das Beerdigen der Toten (auch der totgeborenen Kinder) ohne vorherige Totenbeschau durch den dazu ernannten Totenbeschauer, strenge untersagt, und wird auch bestraft werden. In erster Reihe soll die Gemeinde zum Totenbeschauer einen Arzt oder einen Feldscher ernennen. Sollte in der Gemeinde kein Arzt oder Feldscher wohnen, so ist eine andere vertrauenswürdige Person, welche lesen und schreiben kann, seitens der Gemeinde zum Totenbeschauer zu bestellen.

Über jeden Todesfall (auch über jede totgeborene Frucht) ist seitens der nächsten Familie, der Mitbewohner, oder derjenigen Personen, die eine Leiche finden sollten, dem Gemeindevorsteher oder dem Schultheissen die Anzeige zu erstatten, worauf dieser den Totenbeschauer beauftragt, die Leiche zu besichtigen. Wenn der Verstorbene in ärztlicher Behandlung stand, so hat der Totenbeschauer von demselben eine Bestätigung über die Todesursache abzuverlangen.

Nach vollzogener Totenbeschau hat der Totenbeschauer einen Totenzettel auszustellen und erst dann kann die Leiche beerdigt werden.

Der Totenzettel ist demjenigen Pfarrer einzuhändigen, in dessen Pfarre der Todesfall vorkam, bei Juden ist der Totenzettel bei dem Gemeindevorsteher zu erlegen, welcher den Totenakt verfasst.

Wer dem Totenbeschauer falsche Daten angibt, wird bestraft. Sollte der Totenbeschauer einen Fall vom Scheintod konstatieren, so hat er die sofortige Herbeiholung eines Arztes zu veranlassen.

Liegt der Verdacht eines unnatürlichen gewaltsamen oder zufälligen Todes vor, so ist der Totenbeschauer verpflichtet, davon sofort den Gemeindevorsteher, eventuell den Schultheissen zu verständigen, welcher wiederum die Pflicht hat, dies dem nächsten k. k. Gendarmerie-Posten zu melden und bis zur weiteren amtlichen Anordnung das Leichenbegängniss zu sistieren.

Wurde der Todesfall durch eine ansteckende Krankheit verursacht, so hat der Totenbeschauer gemeinsam mit dem Gemeindevorsteher, eventuell dem Schultheisse sofort die nötigen Massregeln, wie Isolierung und Desinfektion des infizierten Hauses und die Überführung der Leiche in die Totenkammer zu treffen. Vom erfolgten Tode ist sofort das k. u. k. Kreiskommando oder der nächste Gendarmerie-Posten zu verständigen.

Die Leichen sind auf dem zuständigen Friedhof zu beerdigen. Die Überführung einer Leiche auf einen anderen Friedhof in eine fremde Gemeinde ist nur gegen Bewilligung des Kreiskommandos gestattet.

Mit Ende eines jeden Monats hat der Totenbeschauer im Wege des Gemeindeamtes dem k. u. k. Kreiskommando einen genauen Ausweis der im vorhergegangenen Monate verstorbenen Personen vorzulegen. Der Ausweis hat zu enthalten: Vor- u. Zuname, Alter, Wohnort, Tag des Todes und Todesursache des Verstorbenen.

Die Gemeinden haben die Totenbeschauer zu

bestellen und für dieselben die Höhe ihrer Entlohnung aus der Gemeinde-Kassa zu bestimmen.

Die Totenbeschauer sind in den Gemeinden und in Dörfern, wo Friedhöfe sich befinden, und in grösseren Dörfern, welche mehr als 4 Kilometer vom zuständigen Friedhofe entfernt sind, zu bestellen.

8.

Unterhaltsbeitrag aus Staatsmitteln für Angehörige von Legionären fremder Staatsangehörigkeit.

Auf Grund der Allerhöchsten Entschliessung vom 4. Dezember 1914 betreffend die rechtliche Stellung der polnischen Legionäre, hat das k. k. Ministerium für Landesverteidigung mit Erlass vom 24. Februar 1915 Nr. 1804 eröffnet, dass den in den durch unsere Truppen besetzten Gebieten von Kongress-Polen wohnhaften hilfsbedürftigen Angehörigen von Legionären fremder Staatsangehörigkeit beim Zutreffen der Voraussetzungen des in der Monarchie verbindenden Gesetzes vom 26. Dezember 1912 R. G. Bl. Nr. 237 Unterhaltsbeiträge aus Staatsmitteln gnadenweise zugesprochen werden können. Solche im hiesigen Kreisbereiche wohnhaften Angehörigen haben sich also zu diesem Zwecke unmittelbar beim k. u. k. Kreiskommando oder mittels der zuständigen Gendarmerie-Posten, welche diesbezüglich bereits entsprechend angewiesen worden sind, anzumelden.

9.

Regelung des Holzbezuges aus Staatsforsten.

Um das Beziehen von Holz aus den im hiesigen Kreise gelegenen Staats-Waldungen zur Deckung der Bedürfnisse der Zivilbevölkerung, ev. der auf diesen Waldungen (Forsten) anhaftenden Servitutsrechten zu regeln, wurde Folgendes angeordnet:

Das Beziehen von Brenn- sowie auch Bauholz aus den Staatswaldungen kann prinzipiell nur nach vorheriger Entrichtung des Kaufpreises an die Kassa des k. u. k. Kreiskommandos in Jędrzejów auf Grund der Anweisungen, welche ausschliesslich von diesem k. u. k. Kreiskommando ausgestellt werden, geschehen.

In berücksichtigungswürdigen Ausnahmsfällen wird das Holz unengeltlich oder zu ermässigten Preisen ausgefolgt werden, jedoch nur an die arme Bevölkerung, wenn zweifellos festgestellt wird, dass der Bittsteller nicht im Stande ist, das ihm wirklich unentbehrliche Holz aus eigenen Mitteln anzuschaffen.

Die Ansuchen um Ankauf, ev. um unentgeltliche Ausfolgung des Holzes sind an das Kreiskommando bei dem Forstinspektor an jedem Donnerstag mündlich oder schriftlich einzubringen. An anderen Tagen werden mündliche Anmeldungen nicht entgegengenommen.

Um jedoch der Bevölkerung die Beschaffung von Kleinbrennholz, wie Astholz und Reisig zu erleichtern, sowie auch, um ihnen den fallweise weiten Weg nach Jędrzejów zu ersparen, wird gestattet, dass diejenigen, welche dieses Brennmaterial benötigen, sich an den in dem nächsten Staatsforste angestellten Waldheger wenden, welcher verpflichtet ist, ihnen zu gewähren, das Brennmaterial in der zu diesem Zwecke bestimmten Waldabteilung in Haufen zu legen.

Die Ansuchen um unentgeltliche Holzausfolgung, ev. um gewissen Preisnachlass müssen vom Gemeindevorstand in der Weise bestätigt werden, dass der Bittsteller wirklich dieses Holzmaterial für eigenen Bedarf benötigt, keine Geldmittel zur Anschaffung des Holzes besitzt, sowie dass seine Bitte volle Berücksichtigung verdient.

Erlaubnis zur Vorbereitung des Holzmaterials berechtigt aber nicht zur Fortschaffung desselben aus dem Walde. Erst die vom k. u. k. Kreiskommando ausgestellte Anweisung, in welcher die Entrichtung des Kaufpreises oder die unentgeltliche Holzausfolgung bestätigt ist, ermächtigt zum Ausführen des Holzes aus dem Walde.

Die Vorbereitung, sowie das Wegschaffen von Holz kann nur an gewissen Tagen in der Woche stattfinden. Diese Tage haben die Bittsteller an Ort und Stelle von den Waldhegern zu erfragen.

Die Besitzer der Servitutsrechte (wie Holznützung, Viehweide u. dgl.) in den Staatsforsten müssen diese Rechte mündlich oder schriftlich beim k. u. k. Kreiskommando in Jędrzejów geltend machen. Diesbezügliche Ankündigungen, insoferne sie mit amtlichen Dokumenten beglaubigt werden, werden sofort berücksichtigt, in anderem Falle müssen dieselben vom Gemeindevorstand, der die Verpflichtung übernimmt, dieselbe auf ihre Wahrheit zu prüfen, mit der Bestätigung unterstützt sein, dass das in Betracht kommende Recht tatsächlich existierte und ausgeübt wurde.

Die Übertretung der obigen Bestimmungen, wie das Verweilen in einem Walde ohne Erlaubnis oder ohne Holzanweisung sowie an andern Tagen als es die Anweisung gestattet, das Nichtbeachten der Belehrungen der Heger wegen der Art der Zubereitung und Ausfuhr des Holzes, das Wegnehmen anderen Holzes oder an anderer Stelle, als in der Anweisung angewiesen, aller zugefügte Schaden bei Ausübung der Servituten u. dgl. werden ausser der Verpflichtung des Schadenersatzes mit einer Geldstrafe bis 1000 Kronen oder Arrest bis 3 Monaten geahndet.

Gleichzeitig mache ich aufmerksam, dass, obwohl ich geneigt bin, die weitgehendsten Rücksichten zu üben, um die Bevölkerung in den Grenzen der Möglichkeit mit der nötigen Holzanschaffung zu versorgen, so warne ich gleichzeitig vor Übertretungen gegen die Sicherheit des Eigentumsrechtes, die ich rücksichtslos bestrafen werde, umsomehr, als der Bevölkerung Gelegenheit gegeben wird, in rechtlicher Weise auf Grund von günstigen Bedingungen sich mit Holz zu versorgen.

10.

Schutzmassregeln gegen Brandschaden.

In der letzten Zeit brechen fortwährend im hiesigen Kreise Brände aus, welche ohne Zweifel der grossen Dürre, aber auch dem unvorsichtigen Umgehen mit Feuer, sowie der Anlegung von Feuerstellen unter freiem Himmel zuzuschreiben sind. Die Ausdehnung der Brände wird durch den Mangel an Feuerlöschrequisiten begünstigt.

Um der Wiederholung und Verbreitung der Brände vorzubeugen, wurde Folgendes angeordnet:

1) In den Städten, wo früher Feuerwachen bestanden, sind dieselben unverzüglich zu restituieren.

2) In den Städten und Dörfern, wo Feuerspritzen sich befinden, sind dieselben bereit zu halten, um sie jeden Moment benutzen zu können, die Wasserwagen sind zu reparieren und die Fässer sollen immer mit Wasser gefüllt sein.

3) In den Dörfern, wo keine Feuerspitzen sich befinden, soll jeder Wirtschaftsbesitzer grössere, mit Wasser gefüllte Fässer (Gurken- oder Krautfässer) neben seinem Hause bereit stellen, um im Falle eines Brandes das Wasser bei der Hand zu haben.

4) Alle Einwohner haben vor dem Verlassen des Hauses das Feuer in Öfen und Küchen zu löschen, um dem Ausbruche eines Brandes während ihrer Abwesenheit vorzubeugen.

5) In der nächsten Umgebung der nicht feuersicher gedeckten Häuser ist das Tabakrauchen verboten.

6) Die Anlegung von Feuerstellen auf freiem Felde, im Walde und in der nächsten Umgebung von Häusern wird unbedingt verboten.

7) Die Zündhölzer sollen vorsichtig verwahrt werden, damit in Abwesenheit der Erwachsenen, kein Brand durch Kinder verursacht werde.

8) Jeder Hausbesitzer hat binnen 8 Tagen die Kamine in Stand zu setzen und auszukehren, um den Kaminfeuern vorzubeugen.

Das Übertreten dieser Vorschriften wird mit einer Geldstrafe bis zu 1000 K., eventuell einer ensprechenden Freiheitsstrafe bestraft. Für minderjährige Kinder werden die Eltern, bzw. Vormünder zur Verantwortung herangezogen. Ausserdem wird den Schuldigen im Falle einer Brandkatastrophe jede Unterstützung zum Wiederbaue des Hauses verweigert werden.

Schliesslich wird hervorgehoben, dass ich es zwar für ausgeschlossen betrachte, dass die Brände im Einverständnisse mit den feindlichen russischen Truppen ausbrechen. Wenn jedoch jemand wichtige Gründe für solchen Verdacht zu haben glaubt, hat er davon unverzüglich dem k. u. k. Kreiskommando unmittelbar oder durch die k. u. k. Gendarmerie die Anzeige zu erstatten.

11.

Freiherumlaufende Hunde.

Mit Rücksicht auf die Gefahr der Verbreitung der Hundswut durch die sich frei herumtreibenden Hunde, sowie auf die durch solche Hunde im Wildstande verursachten Schäden, wurde angeordnet, dass alle Hunde mit Ausnahme von Jagdhunden bei Tag und bei Nacht an der Kette gehalten werden, eventuell mit Maulkörben zu versehen sind.

Diese Anordnung soll genau beobachtet werden. Die Gemeindevorsteher und Schultheisse haben die Namen der Zuwiderhandelnden den k. u. k. Gendarmerie-Posten behufs Bestrafung anzuzeigen.

12.

Bezug des Verordnungsblattes der k. u. k. Militär-Verwaltung in Polen.

Die Bestellung des erwähnten Verordnungsblattes wird von jedem Postamte für die Einwohner des hiesigen Kreises vom k. u. k. Etappenpostamte in Jędrzejów gegen eine Anzahlung von einer Krone entgegengenommen. Die Anzahlung wird bestätigt und berechtigt zum Bezuge von zwanzig aufeinander folgenden Stücken des Verordnungsblattes. Auf dieselbe Weise wird auch die Bestellung des Fortbezuges erfolgen.

Das Kreiskommando veranlasst daraufhin die Zustellung des Verordnungsblattes an die Abonnenten.

13.

Kundmachung.

Die im hiesigen Amtsblatte vom 1. April 1915 Nr. 2 verlautbarte Kundmachung wird aufgehoben und folgende neue Kundmachung herausgegeben.

Kundmachung.

Es ist mit dem Bau einer militärischen Kleinbahn begonnen worden.

Schon jetzt sind Pflöcke und Stangen in der Bahnlinie gesetzt.

Die Bewachung der Bahnlinie wird den einzelnen Gemeinden besonders übertragen.

Wer die Bahnanlage beschädigt, oder auch nur die schon gesetzten Pflöcke und Stangen entfernt, wird strafgerichtlich verfolgt; wo der Urheber einer solchen Schädigung nicht festgestellt werden kann, wird der Gemeinde, welche den betreffenden Abschnitt zu bewachen hatte, eine Geldstrafe bis zur Höhe von 10.000 Kronen auferlegt.

Das Gehen oder gar Reiten und Fahren auf dem Bahnkörper ist bei strengster Strafe verboten.

Bei Entwendung von Baumaterialien wie Holz, Stein, Eisen, wird die mit der Bewachung betraute Gemeinde mit einer Geldstrafe bis zu 1.000 Kronen bestraft und ist ausserdem verpflichtet, den Schaden zu ersetzen.

14.

Presskolportage.

Die im 1. Stück des hiesigen Amtblattes vom 15. März 1915 Post A. Abschnitt 7 (in der deutschen Ausgabe) enthaltene Bemerkung »Presskolportage wird eingeschränkt« erscheint als unzureichend und mit Rücksicht darauf hat das Kreiskommando Folgendes angeordnet:

Die Zeitungskolportage wird unter strenge Kontrolle gestellt. Die Kolporteure müssen die vom Kreiskommando ausgestellten Legitimationen besitzen und haben sich auf jedes behördliche Verlangen damit auszuweisen.

Verkaufen von ausländischen Zeitungen sowie geheimen oder gar verbotenen Druckschriften ist unbedingt verboten. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift wird streng bestraft werden.

15.

Richtigstellung.

Das hiesige Amtsblat vom 15. März 1915 Stück I. wird richtiggestellt und zwar:

1) Die verbindende Kundmachung der Gesetze,

Verordnungen und Vorschriften erfolgt durch das Verordnungsblatt der k. u. k. Militär-Verwaltung in Polen und zwar, wenn darin nicht eine andere Bestimmung getroffen wird, mit dem Anfange des vierzehnten Tages nach der Ausgabe.

Das vom Kreiskommando ausgegebene Amtsblatt ist zu Verlautbarungen lokaler Natur, weiteren Mitteilungen, Belehrungen und Erläuterungen bestimmt.

2) Im Artikel E. »Regelung des Verkehres mit Getreide und Mahlprodukten« im Absatze 3 wurde eine Freiheitsstrafe bis 6 Monaten nebst einer Geldstrafe bis 2.000 K., im Absatze 6. Geldstrafe bis 5.000 K., Arrest bis 6 Monaten angedroht. Dieser Strafausmass wird insoferne richtiggestellt, dass in beiden Fällen Geldstrafe oder Arreststrafe zu erfolgen hat.

3) Das im Artikel F. enthaltene Verbot der Einfuhr von Petroleum aus der Monarchie in das besetzte russische Gebiet wird in der Richtung ergänzt, dass dieses Verbot vom k. u. k. Armee Etappen-Kommandos mit Erlass Nr. 12816 ausgegeben wurde.

16.

Eine Edeltat der polnischen Legionäre.

Folgende Tat der Mannschaft einer Kompagnie der polnischen Legion verdient allgemein bekannt gegeben zu werden. Diese Mannschaft hat die für die erwiesene Tapferkeit zuerkannte Prämie im Betrage von 500 K. nach erhaltener Bewilligung der vorgesetzten Behörde zur Verteilung unter die durch Kriegsschäden hungerleidende Bevölkerung bestimmt.

Dieselbe haben ihre opferwillige Tat damit begründet, dass eine Annahme einer Prämie für Kriegstaten mit ihrer Stellung als Freiwillige, die sich aus rein ideellen Gründen zu Kriegsdiensten um Befreiung ihres Vaterlandes vom russischen Joche gemeldet hatten, im Widerspruch stehen würde.

Der erwähnte Betrag wurde beim Kreiskommando erlegt.

Der k. u. k. Kreiskommandant

ADOLF Freiherr von STILLFRIED,

Oberst, m. p.

Druk W. L. Anczyca i Sp. w Krakowie.